



Ersatzfähigkeit eines Schadens

Zivilrecht I - 9 Folien zur Einführung in die §§ 249ff. BGB

Professor Dr. Tim Brockmann

Ersatzfähigkeit von Schäden

Nachdem unter dem Punkt „kausaler Schaden“ ermittelt worden ist, ob überhaupt ein kausaler Schaden vorliegt, geht es im Anschluss unter der, zumindest gedanklichen, Überschrift „Art und Umfang des Schadensersatzes“ darum, zu ermitteln, wie dieser Schaden ersetzt werden kann.

Ist nach der angestellten Prüfung ein kausaler Schaden nicht entstanden oder ist die konkret begehrte Schadensposition nach der geprüften Vorschrift nicht ersatzfähig, ist die Prüfung des Schadensersatzanspruches vorbei.

Ersatzfähigkeit von Schäden: Naturalrestitution

Naturalrestitution nach § 249 Abs. 1

Den Ausgangspunkt des Schadensersatzes bildet § 249 BGB: Nach § 249 Abs. 1 BGB hat derjenige, der zum Schadensersatz verpflichtet ist, den Zustand wieder herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Der Ersatz hat in einer Weise zu erfolgen, dass die hypothetische Lage durch eine möglichst nahe Annäherung an diesen Zustand erreicht wird. Das bedeutet, dass in aller Regel kein Schadensersatz in Geld geschuldet sein wird., sondern, dass die reale Lage so verändert wird, wie sie bei hypothetischem Lauf jetzt tatsächlich gewesen wäre.

Dazu ist der Schädiger nach § 249 Abs. 1 BGB indes nur dann verpflichtet, wenn die Herstellung der hypothetischen Lage möglich und zumutbar ist. Dieses ist der Grundsatz der Naturalrestitution. Andernfalls richtet sich die Art der Restitution nicht nach § 249 BGB, sondern nach § 251 BGB.

§ 249 Art und Umfang des Schadensersatzes

(1) Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

(2) [...]

Ersatzfähigkeit von Schäden: § 249 Abs. 2 BGB

Verlangen nach § 249 Abs. 2 BGB

In § 249 Abs. 2 BGB erlaubt der Gesetzgeber dem Anspruchsinhaber im Falle einer „Schädigung einer **Sache**“ oder „Verletzung einer **Person**“, wahlweise die Naturalrestitution selbst zu übernehmen und dafür kompensiert zu werden. Die Verpflichtung des Schädigers besteht bei Auswahl dieser Variante nicht mehr in der eigenen Herstellung des hypothetischen Zustandes, sondern in der Zahlung des dafür erforderlichen Geldbetrages. Der Geschädigte soll in diesen Fällen also nicht gehalten sein, seine Güter bzw. sich selbst dem Schädiger oder Erfüllungsgehilfen, bspw. vom Schädiger ausgesuchte Handwerker oder Ärzte, anzuvertrauen.

§ 249 Art und Umfang des Schadensersatzes

(1) [...]

(2) Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

Ersatzfähigkeit von Schäden: § 250 BGB

Verlangen nach § 250 BGB

Ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des § 249 Abs. 2 BGB kann der Geschädigte **durch fruchtlose Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung** nach § 250 BGB die Herstellungskosten verlangen. Die Norm setzt voraus, dass eine Naturalrestitution überhaupt möglich ist. Die nach § 250 BGB erforderliche Fristsetzung wäre sonst sinnlos.

Bei immateriellen Schäden ist § 250 BGB wegen § 253 Abs. 1 BGB nicht anwendbar. Über § 250 BGB lässt sich also kein eigener Schmerzensgeldanspruch gewinnen.

§ 250 Art und Umfang des Schadensersatzes

Der Gläubiger kann dem Ersatzpflichtigen zur Herstellung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, dass er die Herstellung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Nach dem Ablauf der Frist kann der Gläubiger den Ersatz in Geld verlangen, wenn nicht die Herstellung rechtzeitig erfolgt; der Anspruch auf die Herstellung ist ausgeschlossen.

Ersatzfähigkeit von Schäden: § 251 Abs. 1 BGB

Unmöglichkeit oder Unzulänglichkeit der Herstellung nach § 251 Abs. 1 BGB

Ist die Herstellung des hypothetischen Zustandes nicht möglich oder zur Entschädigung aus anderen Gründen nicht genügend, ist nach § 251 Abs. 1 BGB der Geschädigte in Geld zu befriedigen.

Es ist das reine **wirtschaftliche Wertinteresse** auszugleichen, also der Unterschied im Vermögen bei hypothetischer Lage im Vergleich zur realen Lage.

Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist nicht sehr relevant, in vielen Fällen wird die Lieferung eines Ersatzgegenstandes möglich sein und deshalb mit der Rechtsprechung der Anwendungsbereich des § 249 BGB eröffnet sein. Es bleiben dann aber die Fälle, wo eine vergleichbare Sache **nicht** geliefert werden kann.

§ 251 Schadensersatz in Geld ohne Fristsetzung

(1) Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen.

(2) [...]

Ersatzfähigkeit von Schäden: § 251 Abs. 2 BGB

Unverhältnismäßige Herstellungskosten nach § 251 Abs. 2 BGB

§ 251 Abs. 2 S. 1 stellt eine dem § 275 Abs. 2 vergleichbare Regelung im Schadensrecht dar. Danach kann der Schädiger die Herstellung des hypothetischen Zustandes ablehnen, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Eine solche Unverhältnismäßigkeit wird in der Rechtsprechung bei Kfz-Schäden regelmäßig dann angenommen, wenn die Herstellungskosten 130 % des Wiederbeschaffungswertes (beide inkl. USt.) des geschädigten Gegenstandes überschreiten.

§ 251 Schadensersatz in Geld ohne Fristsetzung

(1) [...]

(2) Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist. Die aus der Heilbehandlung eines verletzten Tieres entstandenen Aufwendungen sind nicht bereits dann unverhältnismäßig, wenn sie dessen Wert erheblich übersteigen.

Ersatzfähigkeit von Schäden: § 252 BGB

Der entgangene Gewinn bezieht sich nicht auf die Beschädigung oder Entziehung von bereits vorhandenem Vermögen. Vielmehr werden dem Geschädigten weitere Chancen vereitelt, er kann also sein Vermögen nicht weiter vermehren.

Der entgangene Gewinn umfasst alle Vermögensvorteile, die im Zeitpunkt eines schädigenden Ereignisses **noch nicht zum Vermögen des Geschädigten gehört** haben, die jedoch **in sein Vermögen geflossen** wären, hätte das schädigende Ereignis nicht stattgefunden.

Wann ein Gewinn entgangen ist, wird direkt von § 252 BGB festgelegt. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem **gewöhnlichen Lauf der Dinge** oder nach den **besonderen Umständen**, insbesondere nach den getroffenen Vorkehrungen und Anstalten, mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war. Der entgangene Gewinn beziffert also den Gewinn, den der Geschädigte erwirtschaftet hätte, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre, Prüfungen des entgangenen Gewinns beinhalten daher oft eine gewissenhafte Bearbeitung des Kausalitätselements.

§ 252 Entgangener Gewinn

Der zu ersetzende Schaden umfasst auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

Ersatzfähigkeit von Schäden: Take - Aways

Art und Umfang des Schadens ist in jeder Schadensersatzprüfung aufzunehmen.

Jede Abweichung vom Grundsatz der Naturalrestitution ist auszuführen, dabei ist besonders häufig auf § 249 Abs. 2 BGB einzugehen.